

Dr. M. Gattermann-Kasper, Dr. S. Peschke, Dr. M.-L. Schütt

---

# Prüfungen für Studierende inklusiv(er) und chancengleich gestalten

## Vorstellung der Referentinnen

- **Dr. Maike Gattermann-Kasper**, Leitung Stabsstelle Koordination der Belange Studierender mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, Schwerpunkt: Anpassung von Studien- und Prüfungsbedingungen
- **Dr. Susanne Peschke**, Stabsstelle Koordination der Belange Studierender mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, Schwerpunkt: Digitale Barrierefreiheit in Studium und Lehre
- **Dr. Marie-Luise Schütt**, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Fakultät für Erziehungswissenschaft, Projekt Profale, Leitung Servicestelle InkuSoB – Inklusive Schule ohne Barrieren

# Agenda

- Inklusiv(er) und chancengleich prüfen im Licht der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)
- Prüfungen von vornherein barrierefrei gestalten
- Prüfungen im Nachhinein im Rahmen des Nachteilsausgleichs individuell anpassen

---

# Inklusiver und chancengleich prüfen im Licht der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

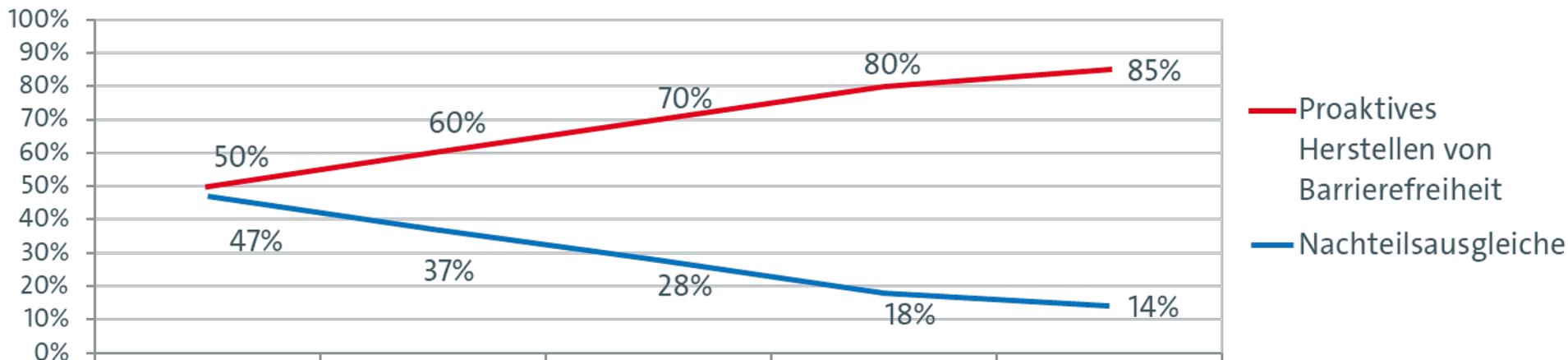
## Schwerpunkt „Summative Prüfungen“

- Summative Prüfungen werden am Ende von Lehrveranstaltungen oder Modulen absolviert und gehen – im Gegensatz zu formativen Leistungen – in die Abschlussnote ein
  - Fokus: Lernergebnisse
  - Zweck: vor allem individueller Quervergleich
- Bei summativen Prüfungen dominieren (bislang) klassische Prüfungsformate wie Klausur, mündliche Prüfung, Referat bzw. Präsentation und Hausarbeit

# Inklusiv und chancengleich prüfen im Licht der UN-BRK

Konzept UN-BRK	Auftrag	Konsequenz
<b>Barrierefreiheit</b>	Von vornherein (proaktiv) Gestaltung barrierefreier Prüfungsbedingungen für unbekannte Studierende nach gruppenbezogenen Standards	Prüfungen werden von allen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert, Studierende müssen keine Anträge stellen
<b>Angemessene Vorkehrungen (Nachteilsausgleich)</b>	Im Nachhinein (reaktiv) Gestaltung chancengleicher Prüfungsbedingungen für bekannte Studierende nach individuellem Standard	Prüfungen werden mehrheitlich unter den vorgesehenen und im Einzelfall mit angepassten Bedingungen absolviert

# Ziel: Proaktives Herstellen von Barrierefreiheit und weniger Bedarf an Nachteilsausgleichen



---

# Prüfungen von vornherein barrierefrei gestalten

## Was bedeutet barrierefrei Prüfen?

- Barrierefrei Prüfen bedeutet, **Prüfungs- und Aufgabenformate** sowie **äußere Prüfungsbedingungen** von vornherein nach gruppenbezogenen Standards so zu gestalten, dass alle Studierenden Prüfungen unter den vorgesehenen Bedingungen absolvieren können.
  - Einfach teilhaben: Additives Vorgehen („normale“ Gestaltung von Prüfungen plus Gestaltung für „Sonderfälle“) überwinden
  - Nachteilsausgleiche sind dann nur noch erforderlich, wenn trotz der nach gruppenbezogenen Standards gestalteten Prüfungsbedingungen im Einzelfall Nachteile bestehen

# Umsetzung barrierefreien Prüfens

Umsetzungsaspekte UN-BRK Bereich „Prüfungen“	Erläuterung Umsetzungsaspekte UN-BRK Bereich „Prüfungen“
<b>Gruppenbezogene Standards</b>	Gruppenbezogener Standard für Prüfungen (noch) nicht vorhanden, aber Orientierungshilfen: Theorie: Universal Design for Learning Praxis: Empfehlungen zu Teilaspekten barrierefreien Prüfens vorhanden, z. B. barrierefreie Gestaltung von Dokumenten
<b>Akteur:innen</b>	Insbesondere Lehrende mit Unterstützung durch E-Learning-Büro, Rechenzentrum, Hochschuldidaktisches Zentrum, Beauftragte:r oder Beratungsstelle für Studierende mit Beeinträchtigungen oder andere relevante Akteur:innen

# Ansatzpunkte barrierefreien Prüfens

Didaktische Ansatzpunkte	Organisatorische Ansatzpunkte
[Prüfungsgegenstände, -stoff]	Örtliche Bedingungen
Prüfungs- und Aufgabenformate	Räumliche Bedingungen
Zelle ohne Inhalt	Zeitliche Bedingungen
Zelle ohne Inhalt	Sozialformen
Zelle ohne Inhalt	Formale bzw. technische Bedingungen
Zelle ohne Inhalt	Dienstleistungsangebote

# Didaktische Ansatzpunkte

Didaktische Aspekte	Beispiele
[Prüfungsgegenstände, -stoff]	Prüfen ob unbeabsichtigt weitere, als die vorgesehenen Kompetenzen abgefragt werden, z. B. Deutschkenntnisse auf muttersprachlichem Niveau, Rechtschreibung
Prüfungs- und Aufgabenformate	Prüfungs- und Aufgabenformate haben unterschiedliche Potenziale, bestimmte Gruppen Studierender zu benachteiligen, z. B. aufgrund der Bearbeitungstechnik und -reihenfolge sowie der sprachlichen Gestaltung; zum Teil gewährte Wahlmöglichkeiten zwischen Prüfungsformaten durch Studierende einer Kohorte ist jedoch rechtlich problematisch

## Welche Formate sind für wen potenziell problematisch?

Format	Potenziell problematisch für ... (Beispiele)
Klausur	Taube, blinde oder hochgradig sehbehinderte sowie internationale Studierende vor allem bei Multiple-Choice-Klausuren, Studierende mit Konzentrationsstörungen, Schmerzen, Fatigue, Ängsten, Lese-Rechtschreib-Störungen oder chronisch-entzündlichen Darmkrankheiten
Mündliche Prüfung, Referat	Studierende mit sozialer Phobie, oder einigen anderen psychischen Störungen, Studierende mit Beeinträchtigungen des Hörens oder des Sprechens, Studierende mit Autismus-Spektrum-Störungen, internationale Studierende
Hausarbeit	Studierende mit depressiven Störungen, Studierende mit ADHS oder Autismus-Spektrum-Störungen, internationale Studierende

## Organisatorische Ansatzpunkte 1 von 2

Organisatorische Aspekte	Beispiele
Örtliche Bedingungen	Durchführung von Prüfungen in barrierefrei zugänglichen Gebäuden und Räumen
Räumliche Bedingungen	Durchführung von Prüfungen in Räumen mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen, z. B. (einige) höhenverstellbare Tische, höhen- und (einige) neigungsverstellbare Stühle, gute Raumakustik, blendungsarme Arbeitsplätze, gute Beleuchtung
Zeitliche Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Prüfungsphase startet frühestens eine Woche nach Ende der Vorlesungszeit</li><li>▪ Prüfungen finden in einem für möglichst viele Studierenden günstigen Zeitfenster statt, z. B. zwischen 10 und 15 Uhr</li><li>▪ Pro Tag muss nur eine Prüfung absolviert werden</li></ul>

## Organisatorische Ansatzpunkte 2 von 2

Organisatorische Aspekte	Beispiele
Sozialformen	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Unterschiedliche Sozialformen anbieten</li><li>▪ Studierende wirken bei Festlegung der Größe und Zusammensetzung von Gruppen mit</li><li>▪ Vereinbarung verbindlicher Regeln für Arbeit in Gruppen</li></ul>
Formale, technische Bedingungen	Barrierefreie Gestaltung relevanter Dokumente
Dienstleistungsangebote	Bereitstellung prüfungsrelevanter Dienstleistungen, z. B. Assistenzpersonen, Tutor:innen oder Dolmetscher:innen

---

# Prüfungen im Nachhinein im Rahmen des Nachteilsausgleichs individuell anpassen

## Was bedeutet mit Nachteilsausgleich Prüfen?

- Mit Nachteilsausgleich Prüfen bedeutet, **Prüfungs- und Aufgabenformate** sowie **äußere Prüfungsbedingungen** im Nachhinein im Einzelfall so zu gestalten, dass die Prüfung unter angepassten Bedingungen absolviert werden kann.
  - Additives Vorgehen („normale“ Gestaltung von Prüfungen plus Gestaltung für „Sonderfälle“ auf Antrag betroffener Studierender)
  - Empirische Ergebnisse zeigen, dass nur ein Teil betroffener Studierender Anträge auf Nachteilsausgleich stellt

# Umsetzung des Nachteilsausgleichs

<b>Umsetzungsaspekte UN-BRK Bereich „Prüfungen“</b>	<b>Erläuterung Umsetzungsaspekte UN-BRK Bereich „Prüfungen“</b>
<b>Individueller Standard</b>	Individuelle Nachteile müssen im Einzelfall durch geeignete und rechtlich zulässige Maßnahmen nach Möglichkeit vollständig ausgeglichen werden.
<b>Akteur:innen</b>	Unterschiedliche Prozesse und Akteuer:innen je nach Hochschule, zum Teil auch innerhalb von Hochschulen. Bei summativen Prüfungen sind vor allem Prüfungsausschüsse für Bewilligung von Anträgen zuständig. Lehrende haben dann häufig nur eine beratende Rolle und setzen bewilligte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs um.

# Anspruchsgrundlagen

- **Spezifische Anspruchsgrundlagen für Studierende mit langfristigen Beeinträchtigungen**
  - insbesondere Regelung zum Nachteilsausgleich Ihrer Universität bzw. Hochschule
- **Allgemeine Anspruchsgrundlage für Studierende mit Nachteil, wenn Prüfungen wie vorgesehen absolviert werden müssen**
  - Allgemeiner prüfungsrechtlicher Grundsatz der Chancengleichheit nach Art. 3 Abs. 1 GG

## Drei Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchs Voraussetzungen nach Rechtsprechung	Anmerkungen
Langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Behinderung	Vorliegen einer Diagnose nach ICD-20-GM Version 2022 bzw. demnächst ICD-11
Konkreter Nachteil in Zusammenhang mit der langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. Behinderung, wenn (Prüfungs-) Leistungen unter den für alle vorgesehenen Bedingungen absolviert würden	Bestimmter Status, z. B. Schwerbehinderung oder Diagnose einer chronischen Krankheit <b>allein</b> sind kein Nachteil!
Beeinträchtigung bzw. Behinderung betrifft nicht die durch die (Prüfungs-) Leistung nachzuweisenden Fähigkeiten bzw. Kompetenzen	Voraussetzung ist häufiger Anlass für Konflikte im Zusammenhang mit dem Nachteilsausgleich

# Problem „Dritte Anspruchsvoraussetzung“ 1 von 2

Rechtsprechung:

- Prüfungszweck
- Unterscheidung von
  - gedanklicher Erarbeitung der Aufgabenlösung und
  - beeinträchtigter Erfassung der Aufgabenstellung bzw. beeinträchtigter Darstellung der zuvor im Kopf erarbeiteten Aufgabenlösung

## Problem „Dritte Anspruchsvoraussetzung 2 von 2

- Kein Ausgleich mangelnder Fähigkeiten bzw. Kompetenzen
- Auswirkungen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die die gedankliche Erarbeitung der Aufgabenlösung betreffen, werden als „mangelnde“ Fähigkeit bzw. Kompetenzen gesehen
  - Beispiel: Konzentrationsstörungen oder Fatigue aufgrund körperlicher oder psychischer Krankheiten

## Umgang mit der dritten Voraussetzung 1 von 2

- Kein pauschales Vorgehen bei bestimmten Beeinträchtigungen, sondern stets Prüfung des Einzelfalls
- Ermittlung des Prüfungszwecks mit Hilfe der jeweiligen Prüfungsordnung und Modulbeschreibung so genau wie möglich bestimmt werden
- Falls es Prüfungsgegenstände gibt, die nicht zu den Qualifikationszielen gehören, z. B. Stressresistenz, Schnelligkeit, sollte dies kritisch überprüft werden

## Umgang mit der dritten Voraussetzung 2 von 2

- Mögliche Position:
  - Studierende mit Beeinträchtigungen, bei denen die Fähigkeiten zur gedanklichen Erarbeitung der Aufgabenlösung trotz der Auswirkungen der Beeinträchtigungen grundsätzlich vorhanden sind,
  - aber nur mit angepassten Bedingungen vollständig gezeigt werden können,
  - erfüllen die dritte Voraussetzung

# Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

- Prüfungsausschuss
  - muss Nachteilsausgleich für Studierende bewilligen, die die drei Voraussetzungen erfüllen
  - kann **andere als die beantragten Maßnahmen** oder die beantragten Maßnahmen mit **anderer Bemessung** bewilligen
- Für Maßnahmen erforderliche Ressourcen dürfen bei Auswahl von Maßnahmen keine Rolle spielen

## Grundsätze für die Auswahl von Maßnahmen

- Angemessene Maßnahmen, die Nachteile nicht überkompensieren, geringe Über- oder Unterkompensationen sind vertretbar
- Keine Absenkung von Anforderungen bzw. Leistungsstandards, insbesondere keine Änderung des Bewertungsmaßstabs, vor allem kein Verzicht auf bzw. andere Bewertung von Leistungen
- Keine Änderung von Prüfungsgegenständen, daher sollte der Ersatz eines Prüfungsformats nur erfolgen, wenn das Ursprungsformat nicht angepasst werden kann und **das Ersatzformat gleichwertig** ist

# Beispiele für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

- Verlängerung der Bearbeitungszeit von Klausuren, Haus- oder Abschlussarbeiten
- Pausenregelung bei Klausuren
- Eigener Bearbeitungsraum bei Klausuren
- Zulassung und ggf. Bereitstellung von Hilfsmitteln, z. B. Notebook, oder Assistenzpersonen bei Klausuren
- Ersatz eines Prüfungsformats durch ein gleichwertiges anderes Format
- Mündliche Einzel- statt Gruppenprüfung

## Beispiele für problematische Maßnahmen

- Zusätzlicher Prüfungsversuch, anders: § 64 Abs. 2a S. 2 HG NRW
- Teilerlass von Leistungen, die in den Workload eingehen, ohne angemessene Kompensation
- Veränderte Prüfungsaufgaben, z. B. durch Strukturierungshilfen
- Ersatz eines Prüfungsformats durch ein nicht gleichwertiges anderes Format, z. B. häufig Ersatz einer Klausur durch eine Hausarbeit
- Verzicht auf Bewertung von Rechtschreibleistungen (für Kohorte möglich)

# Literaturverzeichnis

- Fischer, E./Jeremias, C. /Dieterich, P. (2022): Prüfungsrecht, 8., vollständig überarbeitete Auflage, München 2022.
- Gattermann-Kasper, M. (2019): Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen: Arbeitshilfe für Beratende, Berlin 2019.
- Gattermann-Kasper, M. /Schütt, M.-L. (2021): Prüfungen diversitätsreflektierend gestalten: Didaktische und organisatorische Überlegungen, Vortrag im Rahmen der Online-Fachtagung „UN-BRK im Hochschulbereich umsetzen: Bausteine für ein inklusives Studium „der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des DSW am 18. und 19. November 2021.  
[https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/views\\_filebrowser/divrefekt\\_pruefen\\_ibs\\_21-11-19\\_final.pdf](https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/views_filebrowser/divrefekt_pruefen_ibs_21-11-19_final.pdf)
- Peschke, S.: (2022): Barrierefreiheit bei (digitalen) Prüfungen – Möglichkeiten und Grenzen, in: Voß-Nakkour, S., Rustemeier, L., Möhring, M., Deitmer, A., Grimminger, S. (Hrsg.) (2022): Digitale Barrierefreiheit in der Bildung weiter denken. Innovative Impulse aus Praxis, Technik und Didaktik (Sammelband). Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg, (im Erscheinen, Sommer 2022).